

# Merkblatt

## zu den Rechtsfolgen, die sich aus dem Sonderurlaub gemäß § 38 Abs. 2 KAVO i. V. m. Anlage 19 KAVO ergeben

### **1. Beschäftigungszeit/Dienstzeit**

Die Zeit des Sonderurlaubs gilt weder als Beschäftigungs- noch als Dienstzeit im Sinne der §§ 18, 19 KAVO.

### **2. Bewährungszeit**

Die Zeit des Sonderurlaubs wird im Rahmen der Überleitungs- und Besitzstandsbestimmungen gemäß Anlage 27 KAVO nicht auf die Bewährungszeit angerechnet. Vor einer Beurlaubung zurückgelegte Bewährungszeiten werden angerechnet (§ 21 a Abs. 6 KAVO aF).

### **3. Jubiläumsdienstzeit**

Auf die Jubiläumsdienstzeit werden Zeiten eines Sonderurlaubes i. S. des § 38 Abs. 2 KAVO nicht angerechnet, es sei denn, der Dienstgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubes nach § 38 Abs. 2 KAVO ein dienstliches Interesse ausdrücklich anerkannt.

### **4. Stufensteigerung in den Entgeltgruppen**

Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht nach § 25 Abs. 3 Unterabsatz 2 KAVO erfasst werden, sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

### **5. Weihnachtswendigung**

Bei der Gewährung des Sonderurlaubs wird die Weihnachtswendigung gemäß §§ 2 und 2a der Verordnung über eine Weihnachtswendigung – Anlage 14 zur KAVO - anteilig berechnet. Das bedeutet, dass entweder eine anteilige Gewährung erfolgt (1/12 für jeden Monat mit Bezügen) oder dass in einem Jahr, in dem keine Bezüge zustehen, auch keine Weihnachtswendigung zu zahlen ist.

### **6. Sterbegeld**

Ist der Mitarbeiter zurzeit seines Todes beurlaubt, so entsteht kein Anspruch auf Sterbegeld (§ 34 KAVO).

## **7. Übergangsgeld**

Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Zahlung des Übergangsgeldes sind in der Regel nicht gegeben, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis während oder zum Ende des Sonderurlaubs kündigt (§ 51 Abs. 2, Buchst. b KAVO).

## **8. Erholungsurlaub**

Der Anspruch auf Erholungsurlaub vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat des Sonderurlaubs um jeweils 1/12 (§ 37 Abs. 2 KAVO).

## **9. Krankenbezüge**

Wenn der Mitarbeiter während des Sonderurlaubs arbeitsunfähig erkrankt, so hat er keinen Anspruch auf Krankenbezüge, weil er keinen Anspruch auf Vergütung hat (§ 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 KAVO).

## **10. Beihilfen**

Der beurlaubte Mitarbeiter hat keinen Anspruch auf Beihilfe (vgl. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen - Anlage 10 zur KAVO -, i. V. m. § 1 Abs. 1 Beihilfenverordnung NW).

## **11. Sozialversicherung**

Bei Gewährung von Sonderurlaub ohne Bezüge endet die Versicherungs- und Beitragspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Arbeitslosen-, Renten-, Pflege- und Unfallversicherung). Der Mitarbeiter kann sich für die Zeit des Sonderurlaubs in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern (Allgemeine Ortskrankenkasse oder Ersatzkasse). Der Arbeitgeber trägt hierzu keinen Beitragsanteil; er leistet auch keinen Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung gemäß § 257 SGB V.

In der gesetzlichen Rentenversicherung kann sich der Mitarbeiter freiwillig versichern. Der Arbeitgeber leistet hierzu keinen Beitragsanteil.

Auskünfte im Einzelfall erteilt die zuständige AOK oder ihre Krankenkasse.

## **12. Zusatzversorgung**

Während des Sonderurlaubs nach § 38 Abs. 2 KAVO bleibt das Versicherungsverhältnis bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) bestehen.

Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge ruht während dieser Zeit, da ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht erzielt wird.